Satzung des Vereins Zwischen Uns e.V. angepasst: 13. September 2021

Verein für ein Mehr an Miteinander

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Zwischen Uns e.V.“
 (Verein für ein Mehr an Miteinander)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Er Soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein Zwischen Uns e.V. mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung von behinderten Menschen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist es, inklusive Entwicklungsräume (Orte der Begegnung) zu begründen für individuelle Entwicklung und Gemeinschaftsbildung als Grundlage für die Gestaltung stimmiger Arbeits- und Lebensverhältnisse für behinderte Menschen wobei das anthroposophische Menschbild ein leitender Grundsatz ist.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Schaffung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 65/68 AO,
- die Schaffung von entsprechende Wohnverhältnisse,
- berufliche, fachliche und kulturelle Bildungsangebote,
- pflegerische und therapeutische Angebote
- sowie Kulturveranstaltungen.

In diesem Sinne fördert der Verein das heilpädagogische - sozialtherapeutische Anliegen, gemeinsame Arbeits-, Wohn- und Kulturbereiche zu schaffen, um behinderte Menschen die Möglichkeit zu geben, mitten im öffentlichen Leben Sein und Wirken zu können. Der Verein orientiert sich daran, welche Stärken und Möglichkeiten jeder Mensch entwickeln kann und dass die Verschiedenheit von Menschen eine Bereicherung und Vielfarbigkeit in das Zusammenleben bringt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Mittel an mildtätige bzw. gemeinnützige Organisationen geben und weitergeben.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres zahlbar, ansonsten ruht das Stimmrecht bis zur Zahlung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Bei Familienmitgliedschaften ist jedes Familienmitglied stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a.) der Vorstand
b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis entsprechend die Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandmitglieder als gleichberechtigte Beisitzer in den Vorstand wählen. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand durch eine besondere Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand kann natürliche Personen in einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Planung und Durchführung von Vereinsvorhaben mitzuhelfen. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln..
4. Der Vorsitzende sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mit Wirkung im Innenverhältnis können sie den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltentwurfs finanziell verpflichten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung.
5. Eine Vorstandssitzung ist (schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail) einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder dies beantragen. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zur Vorstandssitzung zusammen.
6. Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die Haushaltlage des Vereins erlaubt, kann Amtsträgern eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des in §3 Nr. 26a EstG genannten Freibetrags gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt für die Aufgaben einer ordentlichen Geschäftsleitung „Besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB zu bestellen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung die einmal jährlich durchgeführt wird, lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss schriftlich vor.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, um den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
3. Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist schriftlich auf Familienangehörige übertragbar.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Wahl des Vorstands

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Bestätigung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Verabschiedung des Haushaltplans
- Änderungen der Satzung
- Bestellung der Kassenprüfer
- Entscheidung über eine Auflösung des Vereins
- Anträge zu den inhaltlichen Aufgaben des Vereins

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag können sie geheim durchgeführt werden.

§ 9 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in einer Beschlussdokumentation nachvollziehbar zu sichern.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Vereins nicht ändern
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung bekannt gemacht worden ist. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das, nach Begleichung aller etwaigen Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Heilpädagogik in Aachen e.V. (Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband), - oder wenn der Genannte nicht mehr bestehen sollte, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V. -, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Beteiligungen

Die rechtliche und wirtschaftliche Beteiligung an anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe, an Einrichtungen der Pflege und Therapie, an Einrichtungen der Kultur sowie der Bildung sind, sofern sie den Grundsätzen des Vereins nicht wiedersprechen, möglich. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung.

Diese (geänderte) Vereinssatzung wird während der Mitgliederversammlung am 13. September 2021, beschlossen.